jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/14 15Os32/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.2000

Norm

GRBG §2 Abs1
StPO §181

Rechtssatz

Gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 181 Abs 5 StPO kann der Beschuldigte auf die Durchführung einer bevorstehenden weiteren Haftverhandlung verzichten, wenn bereits zwei Haftverhandlungen stattgefunden haben. Weder dem Gesetz noch dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass eine solche Verzichtserklärung nur dann rechtswirksam sein soll, wenn sie entweder im Beisein des Verteidigers abgegeben oder diesem vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme geboten wurde.

Entscheidungstexte

- 15 Os 32/00
  Entscheidungstext OGH 14.03.2000 15 Os 32/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113359

Dokumentnummer

JJR_20000314_OGH0002_0150OS00032_0000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at